

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
18 (1871)**

2 (10.1.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542969](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542969)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1871. Dienstag, 10. Januar. №. 2.

Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag, den 19. Januar d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause die Grasnutzung am Ufer der neuen Huntestraße vom Mühlenstrom bis zum Deljestrich und an der Elisabethstraße öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Januar 4.

2) Die Rotte Nr. 30 ist in zwei Rotten getheilt. Die Rotte 30 a. befaßt den nördlichen Theil der Peterstraße von der Grünen- und Blumenstraße bis zum Pferdemarktsplatz bezw. bis zur Georgstraße, ferner bis zur Brüder- und Ziegelhofsstraße, die Ziegelhofsstraße bis zur Grenze zwischen der Stadt und dem Stadtgebiet und die Dwostraße von der Ziegelhofsstraße bis zum Eisenbahndamm daselbst.

Die Rotte 30 b. befaßt die Dwostraße westlich vom Eisenbahndamm, die Brüderstraße, die Blumenstraße, die Fortsetzung des Steinweges zwischen der Catharinen- und Blumenstraße und die Fortsetzung der Auguststraße zwischen dem Haareneschweg und der Dwostraße nebst den Häusern an der Nordseite des Steinweges.

Für die Rotte 30 a. verbleibt der bisherige Rottmeister Stabshornist a. D. Maaß.

Für die Rotte 30 b. ist der Hautboist a. D. D. Trull als Rottmeister bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Januar 5.

3) Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 1871 in der Stadt Oldenburg für einen Hund 2 Thlr. und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 2 Thlr. mehr. Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im § 7 des Gesetzes vom 27. April angedrohten Strafe, und die Abgabe vor dem 1. März d. J. an den Stadtcämmerer zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Januar 6.

4) An der hiesigen 10klassigen Realschule ist auf Ostern d. J. ein academisch gebildeter Lehrer mit einem jährlichen Gehalt von 600—800 Thlr. anzustellen, welcher befähigt ist, den Unterricht im Englischen und Französischen, wo möglich auch in der Re-

ligion, in den oberen Classen einer Realschule zu ertheilen. Gesuche sind bis zum 1. Februar an den Magistrat einzusenden.

Oldenburg, 1871 Janr. 6.

Der Magistrat.

Für die Diakonissensache gingen im Jahre 1870 außer den von Ihrer Königlichen Hoheit gnädigst geschenkten 500 Thlr. ferner an Gaben ein:

von J. R. H. der Frau Großherzogin	25	„
durch Fr. Degen von Fr. A. S.	2	„
durch Std. W. von Fr. B.	1	„
von Herrn A. W. T.	1	„
durch Frau Geh. Oberkirchenrätthin Nielsen von F. v. F. in Stift Borstel	10	„

deren Empfang mit dem innigsten Dank angezeigt wird.

Der Vorstand.

Die Einführung des Bundes-Strafgesetzbuchs.

(Schluß.)

Hierher gehören hauptsächlich die Bestimmungen des bisherigen Strafgesetzbuchs über Feld- und Holzdiebstahl, welche für uns den Mangel einer ausführlichen Feldpolizeiordnung ersetzen, und dieselben sind, in Anpassung an die verwandten Vorschriften des § 370 des Bundesstrafgesetzbuchs, im Art. 5 ausdrücklich wieder in Kraft erhalten. Auf eine kleine Aenderung mag dabei aufmerksam gemacht werden: Die Entwendung von Holzabfall hatte früher ihren Platz unter b., und das Stehlen solchen Abfalls war daher als bloße Entwendung (nicht als Diebstahl) auch dann zu bestrafen, wenn dasselbe anderswo als in einem Holzbestande — z. B. auf einem Arbeitsplatz begangen war; jetzt ließ uns das Bundesstrafgesetzbuch nur freie Hand bezüglich des Holzdiebstahls im engeren Sinne, der voraussetzt, daß die That da begangen ist, wo das Holz gewachsen ist, und dem entsprechend hat der „Holzabfall“ jetzt seinen Platz unter a. finden müssen.

Bei den Neuen Bestimmungen zur Strafprozeßordnung machte die Kompetenzbeordnung manche Schwierigkeiten. Es kam darauf an, den materiellen Inhalt des bisherigen Rechts, namentlich die neuerdings erweiterte Kompetenz der Polizeigerichte, möglichst zu erhalten. Bei den Schwurgerichten machte sich dies leicht, indem diejenigen Verbrechen zur Zuständigkeit der Strafgerichte verwiesen wurden, welche bisher bei uns als Vergehen charakterisirt waren. (Das Strafmaß ist in diesen Fällen abgesehen davon, daß Zuchthaus an die Stelle des Gefängnisses tritt, was aber bei unserer Art der Strafvollstreckung fast bedeutungslos ist, nirgends erhöht worden.) Dagegen waren für die Kompetenz der Polizeigerichte neue Grundsätze aufzustellen. Durch die Gesetzgebung von 1868 war ihnen die Zuständigkeit überwiesen:

1. über sämtliche Beleidigungen;
2. über die geringeren Fälle der Mißhandlungen und Sachbeschädigungen dadurch, daß dieselben als Uebertretungen charakterisirt wurden;
3. über die Veranstaltung unerlaubter Lotterien dadurch, daß diese That ganz den Uebertretungen zugezählt wurde, und
4. endlich über einige andere Vergehen, welche durch das neue Strafgesetzbuch nur noch als Uebertretungen aufgefaßt sind und daher von selbst in dieser Kompetenz verbleiben.

Dem Bundesstrafgesetzbuch gegenüber war nun die Landesgesetzgebung nicht mehr befugt, denjenigen strafbaren Handlungen, welche das Erstere als Vergehen kennzeichnet, ganz oder doch für die geringfügigeren Fälle den Charakter einer Uebertretung beizulegen; man konnte also nur durch prozeßualische Bestimmungen helfen. Aber auch gegen alle Vorschläge, um mittelst bloß prozeßualischer Vorschriften die geringeren Fälle, besonders der Beleidigungen, Vermögensbeschädigungen und Mißhandlungen, für die Polizeigerichte auszuscheiden, erhoben sich schließlich so ernste, theils theoretische, theils praktische Bedenken, daß schließlich nur der Ausweg übrig blieb, diejenigen Vergehen, welche hierzu geeignet gehalten werden dürften, ganz der Aburtheilung durch die Polizeigerichte zu unterwerfen, während die übrigen ganz bei den Strafgerichten zu verbleiben hatten. Demnach sind die Polizeigerichte competent geworden für die Vergehen der Beleidigung, der Sachbeschädigung, der Veranstaltung unerlaubter Lotterien, und außerdem für die nicht gewerbsmäßigen Jagd- und Fischereivergehen, welche letztere bisher bei uns nur als Uebertretungen galten; dagegen kommen alle Mißhandlungen an die Strafgerichte. Die Polizeigerichte haben hiermit eine Strafgewalt bis zu 2, selbst 3 Jahren, bez. bis zu 1000 Thlr. Geldstrafe, allein man durfte sich um so eher entschließen, ihnen dieselbe einzuräumen, als die aus diesen Kategorien bei uns vorkommenden Fälle durchweg von verhältnißmäßig geringerer Strafbarkeit sind und auch von den Schöffengerichten eine Neigung zu besonders harter Bestrafung am wenigsten zu erwarten ist. Dagegen durften die sämtlichen Mißhandlungen des § 223 ihnen nicht wohl zugewiesen werden, weil hierzu bei einem Strafmaß bis zu 3 Jahren auch die schwereren Fälle nicht sehr selten sind, und außerdem auch das Strafverfahren wegen der Mißhandlungen in Zukunft dadurch noch verwickelter werden kann, daß der Beschädigte stets einen Antrag auf Zuerkennung einer Privatbuße stellen darf. Indes giebt der neue Artikel 16 § 2 noch Gelegenheit, in Betreff derjenigen leichten Mißhandlungen, welche dem Charakter einer bloßen thätlichen Beleidigung nahe stehen, die Verhandlung und Aburtheilung durch das Polizeigericht erfolgen zu lassen.

(Oldenb. Zeitung.)

Sinſichtlich der Verweiſungen in die Zwangs- arbeitsanſtalt nach dem neuen Strafgeſezbuche

hat das Großherzogliche Staatsministerium unterm 23. v. M. folgende generelle Verfügung erlaſſen:

Der Artikel 114 des Strafgeſezbuchs von 1858, welcher es zum Ermessen der Provinzial-Regierung verſtellt, Perſonen, die gemäß einer der Strafbeſtimmungen in den Art. 111—113 (Landſtreicherei, qualificirte Bettelei, Arbeitsſcheu) daſelbſt verurtheilt worden, in die Zwangsarbeits-Anſtalt zu verweiſen, verliert mit dem 1. f. M., an welchem Tage das Bundes-Strafgeſezbuch in Kraft tritt, ſeine Gültigkeit und wird durch den § 362 des letzteren nur inſofern erſetzt, als hiernach eine Verweiſung der im § 361 Nr. 3—8 bezeichneten Perſonen — derſelben, welche in jenen Art. 111—113 charakteriſirt ſind, unter Hinzufügung der (wegen gewerbsmäßiger Unzucht) unter die Strafbeſtimmung des Art. 139 des Oldenburgiſchen Strafgeſezbuchs fallenden Frauenzimmer — in ein Arbeitshaus (Zwangsarbeits-Anſtalt) nur dann von der Landes- (d. h. höheren) Polizeibehörde verfügt werden darf, wenn im Strafurtheile zugleich ausgeſprochen iſt, daß die verurtheilte Perſon nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweiſen ſei.

Hiernach hängt alſo künftig die Thunlichkeit einer Verweiſung von Perſonen der fraglichen Art in die Zwangsarbeits-Anſtalt von jenem Ausſpruche unſerer Polizeigerichte ab, und erſcheint es deſhalb wegen der Wichtigkeit, welche der Art. 114 unſeres Strafgeſezbuchs für die Wirkſamkeit des Geſezes über die Zwangsarbeits-Anſtalt gehabt hat, im Intereſſe der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit für die Adminiſtrativ-Polizei geboten, thunlichſt dahin zu wirken, daß die Polizeigerichte in allen geeigneten Fällen die Frage erwägen, ob die einer Uebertretung nach § 361 Nr. 3—8 ſchuldig beſundene Perſon der Landes-Polizeibehörde zu überweiſen ſei.

Die Großherzoglichen Verwaltungs-Aemter und die Stadt-magistrate der Städte erſter Claſſe werden daher hiemit veranlaßt, die Polizeianwälte aufzufordern, von jedem Falle der Beantragung eines Strafverfahrens wegen Uebertretung einer Beſtimmung des § 361 Nr. 3—8 des Strafgeſezbuchs Mittheilung zu machen, und dieſelben dann, falls die beſchuldigte Perſon nach dem Erachten des Verwaltungsamts (Stadtmagiſtrats) zur Verweiſung in die Zwangsarbeits-Anſtalt ſich qualificirt, hierauf mit dem Bemerkten aufmerkſam zu machen, daß es im öffentlichen Intereſſe wünſchenswerth ſei, daß vom Polizeianwalte bei der gerichtlichen Verhandlung auf das fragliche Erkenntniß ange- tragen werde.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

